

Ordnung für die Erstattung von Reisekosten

DIE LINKE. Landesverband Rheinland-Pfalz

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für:

- Mitglieder des Landesvorstandes, Präsidium des Landesausschusses, der Landesschiedskommission, der Landesfinanzrevisionskommission,
- Mitglieder der Partei, Mitarbeiter und ehrenamtliche Funktionäre, die im Auftrag des Landesvorstandes tätig sind,
- Mitglieder des Landesverbandes, die als Delegierte oder Delegierte mit beratender Stimme oder zur Mitarbeit in den Gremien des Bundesparteitag zu Bundesparteitagen entsendet werden. Landesvorsitzende die am Bundesparteitag teilnehmen und kein Delegiertenmandat ausfüllen.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen für die Erstattung von Reisekosten

Anspruch auf die Erstattung von Reisekosten besteht für o.g. Personenkreis bei der Wahrnehmung von Einladungen zu Tagungen, Sitzungen bzw. Beratungen, bei der Durchführung von Aufgaben bzw. bei der Wahrnehmung von Verpflichtungen im Rahmen der Tätigkeit in Parteigremien sowie bei der Erfüllung sonstiger Arbeitsaufträge des Landesvorstandes. Bei der Verursachung von Reisekosten ist grundsätzlich die kostengünstigste Variante anzustreben.

§ 3 Erstattungsfähige Aufwendungen

Erstattet werden auf Antrag:

1. *Fahrtkosten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gegen Vorlage von Belegen*

Es ist der kürzeste Reiseweg zum Tagungs-/Auftragsort anzustreben. Erstattet werden Bahnfahrkarten 2. Klasse, einschließlich Reservierungskosten für Platzkarten. Bei regelmäßiger Reisetätigkeit im Zusammenhang mit der Ausübung der ehrenamtlichen Funktion ist die Erstattung der Kosten für eine Bahncard zulässig. Dazu bedarf es der gesonderten Beantragung und Genehmigung durch den Landesschatzmeister. Flugkosten werden erstattet, wenn dies aufgrund der Wegezeit kürzer ist und die Kosten nicht stark vom Bahnangebot abweichen. Taxikosten werden grundsätzlich nicht erstattet.

2. *Kilometergeld bei Benutzung eines Privat-PKW in Höhe von 0,20 € je km*

Voraussetzung ist, dass die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich, zumutbar oder wesentlich aufwendiger ist.

3. *Übernachungskosten in nachgewiesener Höhe bis maximal 75,00 € je Nacht*

Die Erstattung erfolgt nur dann, wenn die Übernachtung von vornherein aufgrund von Sitzungszeiten vorgesehen war oder wegen Sitzungsverlauf / Ausfall von Fahrtmöglichkeiten unbedingt erforderlich wurde.

Höhere Kosten für Übernachtungen müssen zuvor durch die Landesschatzmeisterin / den Landesschatzmeister genehmigt werden.

§ 4 Beantragung bzw. Abrechnung von Reisekosten

Die Erstattung von Reisekosten ist spätestens bis zum Ablauf des Folgemonats zu beantragen bzw. abzurechnen. Die Reisekostenabrechnungen sind jeweils von zwei Personen mit Zeichnungsberechtigung im Landesverband abzuzeichnen. Bei nicht fristgerechter Abrechnung erfolgt keine Zahlung der Reisekosten.

§ 5 Reisekosten zu Tagung der Organe und weiterer Gremien auf Landesebene

- Reisekosten für die Delegierten des Landesparteitages und des Landesausschusses werden jeweils durch den entsendenden Kreis- oder Stadtverband getragen.
- Dies gilt ebenso für die Teilnahme an Sitzungen des Landesfinanzrates, weiterer Gremien oder Schulungen sofern der Landesvorstand keine Kostenübernahme beschlossen hat.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Beschlussfassung durch Landesvorstand.

Beschluss des Landesvorstandes vom 14.4.2018

Beschlusnummer: #18/04/14-009